1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 225 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL - C-PORT OST"

M. 1 : 2.000

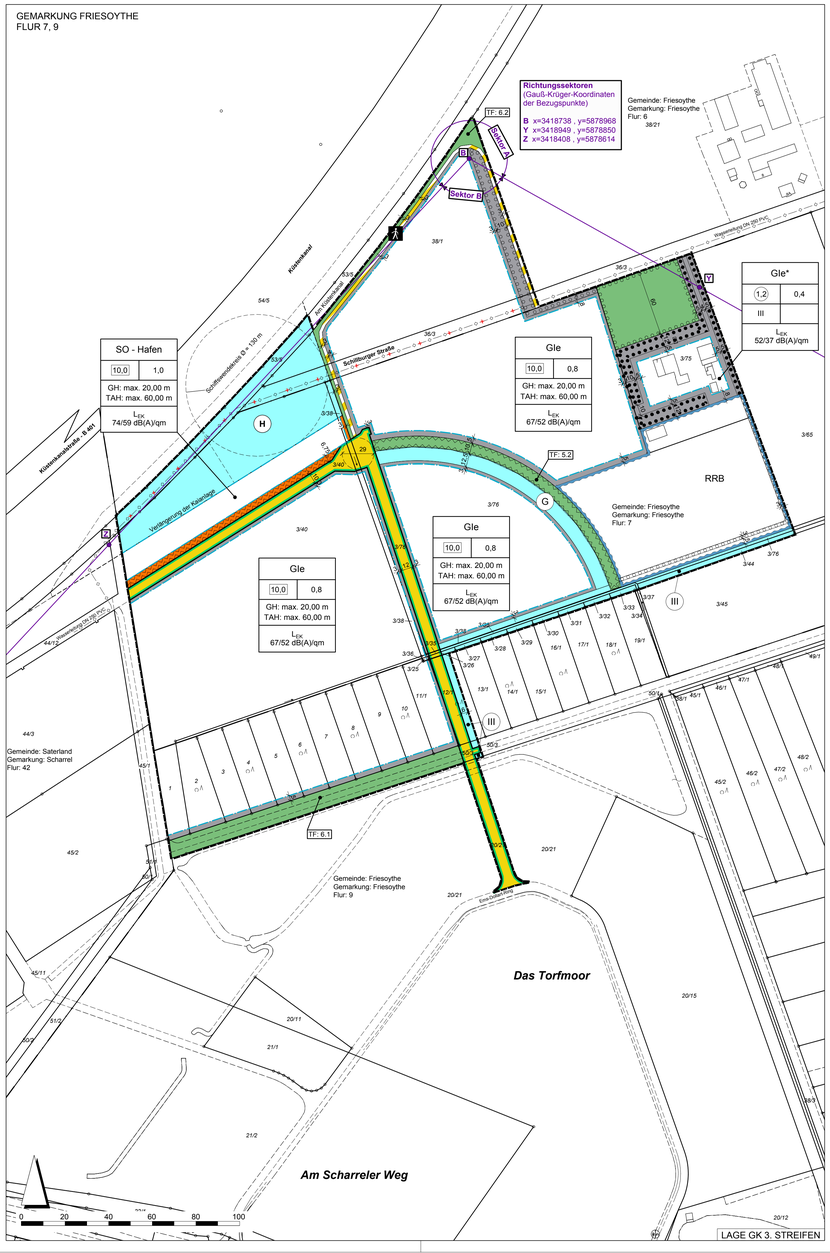

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. Festsetzungen des Planes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gle / Gle* — Industriegebiete e= mit Einschränkung

SO — Sondergebiet - Hafen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1,2 — Geschossflächenzahl

10,0 — Baumassenzahl

1,0 — Grundflächenzahl

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH: max. 20,00 m — maximal zulässige Gebäudehöhe

TAH: max. 60,00 m — technische Anlagenhöhe als Höchstmaß

L_{EK} 67/52 dB (A)/qm — Emissionskontigent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags/ nachts gemessen in dB (A)/qm (gemäß DIN 45691)

Sektor A / Sektor B — Richtungssektoren A. und B. (TF: 2)

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Baugrenze

4. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Bahntrasse

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Fuß- und Radweg

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Wasserleitung (DN 250, PVC) des OOWV, nicht eingemessen

Wasserleitung (DN 250, PVC) des OOWV, künftig fortfallend

7. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

RRB — Regenrückhaltebereiche

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (TF: 9)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (TF: 8)

II. Nachrichtliche Übernahme

III — Graben III. Ordnung

III. Darstellung ohne Normcharakter

H — Hafen, vorbehaltlich Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gem. WaStrG

G — (verlegter) Graben, vorbehaltlich Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gem. NWG

IV. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzungen

TF: 1 — gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1

HINWEISE

1. Vorangegangene Bauleitplanung
Der Bebauungsplan Nr. 225 „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal c-Port" überdeckt mit seiner 1. Änderung Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 225 „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal c-Port". Der Bebauungsplan Nr. 225 tritt damit in den überlagerten Bereichen nach Rechtskraft des der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 vollständig außer Kraft.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. November 2017 (BGBl.IS 3786).

3. Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Cloppenburg als Unterer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Altablagerungen
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg, untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

5. Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Friesoythe zu benachrichtigen.

6. Artenschutz
Eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Reproduktionszeiten, d. h. im Zeitraum vom Oktober bis Februar erfolgen.

7. DINs, ISO und andere Regelwerke
Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN-, ISO- und anderen technischen Vorschriften können bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12 und 14, 26169 Friesoythe) eingesehen werden.

8. Ungenaue Lage der Wasserleitung
Die tatsächliche Lage der Wasserleitung (DN 250, PVC) des OOWV kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen, da diese nicht eingemessen ist. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe der Leitung der Leitungsträger hinsichtlich des genauen Leitungsverlaufs zu befragen.

9. Maßnahmen an Gewässern
Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

10. Räumuferstreifen entlang Verbandsgewässer
Im Plangebiet verlaufen Verbandsgewässer. Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstückseigentümer innerhalb der im Plan festgesetzten fünf Meter breiten Räumuferstreifen entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes, der Wasseracht Friesoythe unter anderem verpflichtet ist, die Baggerung (Befahrung, Säuberung, Ausgrabung) und die Ablagerung des Aushubes zu dulden.

11.Pflanzliste
Acer campestre (Feldahorn)
Populus tremula (Zitterpappel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Prunus avium (Krische)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Prunus spinosa (Schlehe)
Betula pendula (Hängebirke)
Quercus robur (Stieleiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Rosa canina (Hundsrose)
Corylus avellana (Haselnuss)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Tilia cordata (Winterlinde)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Viburnum opulus (Schneeball)

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiet (Gle und Gle*) (§ 9 BauNVO)

1.1.1 Im Gle sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 (3) Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Photovoltaikanlagen sind als Freiflächenanlagen nicht zulässig; als untergeordnete Nebenanlagen sind sie nur an oder auf Gebäuden zulässig. Sie sind auch unzulässig an oder auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt.

1.1.3 Die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Bordelle und Eros-Center sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet Hafen dient der Unterbringung von hafenbezogenen Anlagen.
Zulässig sind:

- Kaianlagen und Wasserflächen,
- Umschlaganlagen und Anlagen zum Be- und Entladen von Schiffen,
- Stellflächen für Container und Fahrzeuge,
- Lagerflächen und gebäude für Stück- und Massengüter,
- Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie
- Sonstige zweckgebundene Anlagen und Gebäude

2. Kontingentierung der Geräuschemissionen für den Änderungsbereich

Im eingeschränkten Industriegebiet (Gle und Gle*) sowie im Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente LEK (flächenbezogener Schallleistungspegel pro m²) nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Industriegebiet jedoch ohne die festgesetzten Grün- und Verkehrsflächen. Für den im Plan dargestellten Richtungssektor erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent LEK, zus,k dB (A) tags / nachts
A	0,0 / 8,0
B	8,0 / 8,0

Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (LEK) wurde unter der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort, ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden - und Meteorologiedämpfung durchgeführt.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5 (Dez. 2006), wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEKi durch LEKj + LEK, zus,k zu ersetzen ist.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB; §§ 16 u. 18 BauNVO)

3.1 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der vorhandenen Kaimauer am Küstenkanal.

3.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) beträgt 20 m über dem unteren Bezugspunkt.

3.3 Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes.

3.4 Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch notwendige untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechts können zugelassen werden.

3.5 Die maximale Höhe sonstiger technischer Anlagen (TAH) beträgt 60 m. Bei technischen Anlagen handelt es sich um Umschlaganlagen, Silos, turmartige Industrieanlagen bzw. Anlagenteile. Die Höhe der technischen Anlagen (TAH) wird gemessen von der oberen Kante der jeweiligen Anlage. Die maximale Höhe für technische Anlagen gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechts.

4. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Grundfläche darf im Industriegebiet (Gle) durch Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

5. Flächen die von der Bebauung frei zu halten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

5.1 Ausnahmsweise sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die der Versorgung der Industriegebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.2 Die auf der Grünfläche festgesetzten Flächen sind für eine spätere Errichtung einer Bahnstrecke freizuhalten. Eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern oder das Errichten von Zäunen innerhalb der Flächen ist nicht zulässig.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FORTSETZUNG

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

6.1 Die öffentliche Grünfläche dient als Übergangsfläche der Pflege der südlich angrenzenden Regenwasserrückhalteanlagen. Zulässig sind wassergebundene Wege zur Pflege- und Unterhaltung der angrenzenden Grünflächen bzw. der Land- und Forstwirtschaft. Der übrige Bereich ist als Ruderalflur zu entwickeln, d.h. sie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche darf maximal einmal pro Jahr gemäht werden.

6.2 Die öffentliche Grünfläche dient als Sicherheitsabstand zwischen Fuß- und Radweg und dem Küstenkanal.
Die Fläche ist als Landschaftsrasen anzulegen und extensiv zu pflegen (max. 2-malige Mahd). Wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherheit sind hiervon freigestellt.

7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

7.1 Niederschlagswasser
Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist, soweit es nicht genutzt oder oberflächig versickert wird, der Regenwasserrückhalteanlage zuzuführen.

7.2 Regenrückhaltebecken
Auf der gekennzeichneten Fläche ist ein Regenrückhaltebecken mit seinen Uferbereichen zu entwickeln. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit flachen und wechselnden Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:6 zu gestalten und extensiv zu pflegen. Eine Befestigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Anlage von wassergebundenen Wegen ist zulässig.
Die 3 m breiten Pflanzstreifen sind einreihig mit Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen.
Die übrigen randlichen Freiflächen sind als Ruderalflur (entsprechend den Bewirtschaftungsbedingungen des Landkreises) zu entwickeln, d.h. sie sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen sollen einmal pro Jahr gemäht werden.

8. Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Die Flächen sind mit Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 m² ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen. Weitlin zulässig sind Entwässerungsmulden.

9. Festsetzung zur Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Im Bereich der Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung oder eine Pflanzung mit einem hochstämmigen Laubbaum der potenziell natürlichen Vegetation vorzunehmen.

10. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes
(§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)

Den Eingriffsflächen im Plangebiet werden an anderer Stelle - außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes folgende Ausgleichsflächen zugeordnet:
Gemarkung Barßel, Flur 29, Flurstücke Nr. 105/1 (tw.) u. Nr. 106/1 (tw.) = 56.978 m²
Gemarkung Neuscharrel, Flur 8, Flurstücke Nr. 4 und Nr. 6 = 19.645 m²

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. Hafen
Die dargestellte Wasserfläche (H) dient der Freihaltung für einen Hafen, der gemäß einer noch zu erlangenden Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gem. Wasserstraßengesetz (WaStrG) nachrichtlich übernommen und errichtet werden soll.

2. Gewässer
Die dargestellte Wasserfläche (G) dient der Freihaltung für das zu verlegenden Gewässer, das gemäß einer noch zu erlangenden Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gem. Nds. Wassergesetz (NWG) nachrichtlich übernommen werden soll.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), NEUGEFASST DURCH BESCHLUSS VOM 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALABGABENGESETZES UND ANDERER GESETZE VOM 02.03.2017 (NDS. GVBL. S. 48) HAT DER RAT DER STADT FRIESOYTHE IN SEINER SITZUNG AM ___DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 225, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT FRIESOYTHE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 225 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL - C-PORT OST" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE:
LIEGENSCHAFTSKARTE MAASSTAB: 1 : 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg
Katasteramt Cloppenburg

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS (STAND VOM 18.12.2017). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

FRIESOYTHE, DEN _____

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

_____
UWE TIMMERMANN SIEGEL

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT FRIESOYTHE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.06.2018 BIS 13.07.2018 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT FRIESOYTHE HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 225 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL - C-PORT OST" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADT FRIESOYTHE IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 225 "INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL - C-PORT OST" IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FRIESOYTHE, DEN _____

_____
STRATMANN

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 10.000

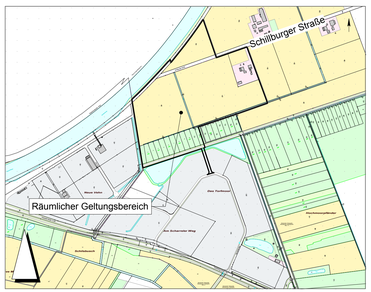

GEMEINDE

STADT FRIESOYTHE

PLANINHALT MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 225
"INTERKOMMUNALER INDUSTRIEPARK KÜSTENKANAL - C-PORT OST"
1. ÄNDERUNG

1:2.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
10766	Bottenbruch	Ern, Rü		594 x 1160	§ 13 BauGB

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2018_08_14_10766_BP225_1Aend_S.vwx	14.08.2018	Satzung

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH INGENIEURE · ARCHITEKTEN · STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Unwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG